Finanzdirektion (Todesfall)

Markus Muster, Chef des Steueramts, ist am 23. Mai 2019 verstorben.

Da Markus Muster infolge seines Hinschieds insgesamt 187 Ferienstunden und 123 Stunden Überzeit nicht beziehen konnte, ist das Guthaben auszuzahlen. ➀

Die Festsetzung der Leistungen der beruflichen Vorsorge erfolgt durch die BVK.

Auf Antrag der Finanzdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

1. Vom Hinschied von Markus Muster, geboren 5. Juni 1962, von Illnau-Effretikon, wohnhaft gewesen in Dübendorf, SV-Nr. 756.1234.5678.95, Chef des Steueramtes, wird mit tiefem Bedauern Kenntnis genommen.
2. Der Lohn wird gemäss § 111 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) für den Sterbemonat weiter ausgerichtet. ➁, ③
3. Den Hinterbliebenen von Markus Muster wird gemäss § 111 Abs. 1 VVO ein Lohnnachgenuss für die zwei dem Sterbemonat folgenden Monate ausgerichtet. ➁
4. Das mit dem Hinschied von Markus Muster aufgelaufene Guthaben von 187 Ferienstunden und 123 Stunden Überzeit wird auszubezahlt. ➀
5. Eine Begründung dieses Beschlusses kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, verlangt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen. Wird innert Frist keine Begründung verlangt, verwirkt das Rekursrecht.
6. Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.
7. Mitteilung an Esther Muster, Stadionstrasse 8, 8005 Zürich (zuhanden der Hinterbliebenen), die BVK sowie an die Finanzdirektion.

Finanzdirektion

➀ Ein positiver Arbeitszeitsaldo ist bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Zuschlag zu vergüten, wenn eine Kompensation aus triftigen persönlichen Gründen nicht möglich war. Für Kaderangehörige ab Lohnklasse 24 wird nur Mehrzeit ausbezahlt, wenn sie zusammen mit der Überzeit mehr als 120 Stunden beträgt (§ 121 Abs. 3 VVO).

➁ Der Lohn für den Sterbemonat ist auf das Konto des/der Verstorbenen zu überweisen. Die zum Zeitpunkt des Austritts vorhandenen Ferien-, Mehrzeit- und Überzeitguthaben sowie der Anteil des 13. Monatslohns und das DAG-Guthaben werden ebenfalls auf das Konto der bzw. des Verstorbenen ausbezahlt.

Ob Hinterbliebene in diesem Sinne vorhanden sind, entscheidet die BVK. Diese teilt mit, ob Hinterbliebene gemäss Vorsorgereglement der BVK existieren. Diesen werden nach Vorliegen des Entscheids zwei Monatslöhne (ohne Abzüge für Sozialversicherungen) ausbezahlt.

③ Falls die oder der Angestellte Familienzulagen bezogen hatte, werden diese für den Sterbemonat und die drei darauf folgenden Monate als Einmalzahlung auf das Konto der Hinterbliebenen ausgerichtet (Art. 10 Abs. 3 FamZV). Dies ist im Beschluss zu erwähnen.